

IV. Nachtragssatzung vom 17.12.2008

zur Satzung der Gemeinde Malente über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.1991

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2008 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§ 4 Steuersatz, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	90 EUR
für den zweiten Hund	=	110 EUR
für jeden weiteren Hund	=	130 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	=	500 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	=	750 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	=	1.000 EUR

§ 10 a Datenverarbeitung, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Malente nach den §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein berechtigt, personen- und sachbezogene Daten aus folgenden Unterlagen anzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldedateien der Gemeinden
- Gewerbekartei der örtlichen Ordnungsbehörde
- Auskünfte des bisherigen Hundehalters
- eigene Ermittlungen

II.

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 17.12.2008

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -
gez. Koch